**Vereinbarung zur Förderung des Jugendengagements in Augsburg**
**(Projekt „change in")**

**zwischen**

**dem Freiwilligen-Zentrum Augsburg gGmbH (nachfolgend „FZ Augsburg")**

**und**

**der Stadt Augsburg**
**vom 1.1.2017 – 31.12.2020**

**1. Ziel**
Die Vereinbarung dient der Förderung des Jugendengagements: Schwerpunkt ist die Anstiftung freiwilligen Engagements von jungen Menschen. Die Förderung des Jugendengagements ist Teil der Heranführung der Jugendlichen an den Gedanken der Verantwortungsgemeinschaft zwischen Stadt, Wirtschaft und Bürgerschaft.

**2. Methode**
Das FZ Augsburg arbeitet im Bereich der Jugendengagementförderung. Im Mittelpunkt steht insbesondere die Durchführung des Projektes „change in" im Rahmen des Bündnisses für Augsburg und in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring Augsburg. Halbjährlich werden Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe aller Schularten zu passenden Einsatzstellen vermittelt, dabei werden sie von freiwilligen Mentoren begleitet. Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern der 8. Klassen in Augsburg ein Engagementangebot zu machen.

In der Rolle als Projektträger ist das FZ Augsburg verantwortlich für die Konzeption, die Umsetzung, die Öffentlichkeitsarbeit und für die Evaluation dieses Projektes im Sinne der Vision der Stadt Augsburg als Bürgerstadt. Über die Entwicklung des Projektes legt das FZ Augsburg einen jährlichen Bericht (siehe Nr. Nr. 6 dieser Vereinbarung) vor.

**3. Vernetzung**
Das FZ Augsburg unterstützt mit seiner Arbeit in der Jugendengagementförderung die lokale Vernetzung im Sinne der Ausweitung der Jugendpartizipation in Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürger als Freiwillige, mit anderen Trägern und Einrichtungen, mit Schule, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe sowie weiteren Jugendprojekten der Stadt und des Bündnisses für Augsburg.

**4. Finanzierung**
Der jährliche Zuschuss der Stadt Augsburg für die Laufzeit der Vereinbarung beträgt je **73.400 Euro** (Referat 3: 41.600 Euro und Referat 4: 31.800 Euro). Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des städtischen Haushalts und der Zurverfügungstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

Die Weiterleitungen von Mitteln an den Stadtjugendring sind darin eingeschlossen.

**5. Anzeigepflichten**
Das FZ Augsburg ist verpflichtet dem Referat 3 und dem Referat 4 unverzüglich anzuzeigen, wenn:

1. weitere Zuschüsse bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder bezogen werden,
2. sich die für die Zuschussbewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
3. die ausgezahlten Beträge nicht im jeweiligen Zuschussjahr verbraucht werden.

**6. Verwendungsnachweis**

Das FZ Augsburg legt bis zum 30.06. des Folgejahres dem Referat 3 und dem Referat 4 einen Verwendungsnachweis vor. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Sachbericht und einer Bestätigung über die Verwendung entsprechend der nachfolgenden Nummern.

1. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben darzustellen. Dabei müssen folgende Angaben entnommen werden können:
    a. Höhe der erhaltenen Zuschüsse
    b. Höhe der tatsächlichen Ausgaben
    c. Ggf. weitere Einnahmen
2. Mittels der Bestätigung über die Verwendung ist darzustellen, dass die Ausgaben notwendig waren, sparsam und wirtschaftlich verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern übereinstimmen. Außerdem ist eine Erklärung mit folgendem Inhalt beizufügen:
   „In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass
    a. die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungslegungen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben / Projekt angefallen sind,
    b. die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
    c. der Zuschuss ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Förderzwecks verwendet wurde; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
    d. der Zuschuss innerhalb der Verwendungsfrist verwendet wurde,
    e. alle mit dem Zuschuss zusammenhängende Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung der das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg oder dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden können,
    f. dem Zuschussempfänger bekannt ist, dass der Zuschuss im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt."

**7. Rückerstattungspflicht**

Die Zuschussleistungen sind vom FZ Augsburg an die Stadt Augsburg zurückzuerstatten soweit

1. die Zuschussmittel zur Durchführung des Projektes nicht benötigt werden,
2. die Zuschussmittel zweckwidrig verwendet werden oder
3. der Verwendungsnachweis nicht bzw. unvollständig vorgelegt wird.

**8. Prüfrechte**

Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen ihrer örtlichen Rechnungsprüfung die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht erstreckt sich auf die gesamten Positionen der Haushaltsplanung einschließlich Stellenplan bzw. der Rechnungslegung, also auf sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Eigen- und Fremdmittel einschließlich Rücklagen und Rückstellungen etc. und orientiert sich an den in Art. 106 Abs. 1 (in Verbindung mit Abs. 6) Bayerische Gemeindeordnung genannten Inhalten der Rechnungsprüfung. Dieses Recht steht auch dem überörtlichen Prüfungsorgan (Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband) zu.

**9. Schlussformel**

Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.01.2017 die bisherige Vereinbarung zum Projekt „change in". Sie tritt rückwirkend in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Augsburg, den 25.09.2017

| | | |
|---|---|---|
| [redacted] | [redacted] | [redacted] |
| Referat 3 der Stadt Augsburg | Referat 4 der Stadt Augsburg | FZ Augsburg gGmbH |